



Schutz vor Passivrauchen

Informationen für die Umsetzung

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Fragen	2
1.1. Weshalb gilt sowohl nationales als auch kantonales Recht?.....	2
1.2. In welchen Bereichen hat der Kanton St.Gallen strengere Vorschriften als der Bund? 3	
1.3. Wo gilt das Rauchverbot?.....	3
1.4. Was sind allgemein zugängliche Räume?	3
1.5. Was gilt bezüglich Raucherclubs und Vereine?	4
1.6. Was gilt für teilweise offene Einrichtungen?.....	4
1.7. Was ist zu verstehen unter Räumen, die mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen?4	
1.8. Wo darf in Gebäuden weiterhin geraucht werden?	4
1.9. Darf bei privaten Festen und Veranstaltungen in rauchfreien Räumen geraucht werden?.....	4
2. Welche Anforderungen muss ein Fumoir erfüllen?	5
2.1. Welche baulichen Anforderungen muss ein Fumoir erfüllen?	5
2.2. Was gilt zusätzlich für das Gastgewerbe?	5
2.3. Welche Lüftungstechnischen Anforderungen muss ein Fumoir erfüllen?	6
2.4. Wie ist der Betriebsablauf in einem Fumoir?.....	6
2.5. Was gilt bezüglich der Arbeitsleistung in einem Fumoir?	7
2.6. Darf bei geschlossenen Gesellschaften in Nichtraucherräumen eines gastgewerblichen Betriebes geraucht werden?.....	7
3. Was gilt für andere Betriebe?	7
3.1. Was ist zu verstehen unter Räumen, die mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen?7	
3.2. Dürfen in anderen Betrieben auch Fumoirs angeboten werden?	7
4. Spezielle Einrichtungen und Hotelzimmer	8
5. Bewilligung für ein Fumoir	8
6. Kontrollen	9
6.1. Wer kontrolliert, ob die Bestimmungen in gastgewerblichen Betrieben eingehalten sind?.....	9
6.2. Wer kontrolliert, ob die Bestimmungen in anderen Betrieben eingehalten sind?	9
7. Strafbestimmungen	10
7.1. Was geschieht, wenn Bestimmungen der neuen Gesetzgebung nicht eingehalten werden?.....	10

Stand 19. November 2013

1. Allgemeine Fragen

1.1. Weshalb gilt sowohl nationales als auch kantonales Recht?

Der Bund hat im Herbst 2008 Minimalvorschriften zum Schutz vor Passivrauchen erlassen: Vor den schädigenden Auswirkungen des Passivrauchens soll einerseits die Öffentlichkeit geschützt werden, welche sich in geschlossenen, allgemein zugänglichen Räumen aufhält. Andererseits regelt der Bund aber auch den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Verboten ist das Rauchen in geschlossenen Räumen, welche mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen.

Gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen (SR 818.31, abgekürzt PaRG, einsehbar unter: www.admin.ch) können die Kantone strengere Vorschriften zum Schutz der Gesundheit erlassen. Diese Möglichkeit haben verschiedene Kantone ergriffen.

1.2. In welchen Bereichen hat der Kanton St.Gallen strengere Vorschriften als der Bund?

Die Stimmberechtigten des Kantons St.Gallen haben sich am 27. September 2009 dafür ausgesprochen, dass es keine Raucherlokale mehr geben soll. Zulässig war aufgrund dieser Gesetzesänderung nur noch der Betrieb von unbedienten Fumoirs. Die vom Bund vorgesehene Ausnahmebestimmung für Betriebe von maximal 80 m², welche auf Gesuch hin als Raucherbetriebe geführt werden können, galt deshalb im Kanton St.Gallen nur bis 30. Juni 2010. Aufgrund einer vom Kantonsrat am 18. September 2013 erlassenen Gesetzesänderung dürfen Fumoirs ab 1. Januar 2014 wieder bedient werden. Im Fumoir darf sich keine Ausschankeinrichtung befinden. Ausserdem ist der Zutritt zum Fumoir für Personen unter 16 Jahren verboten. Das Zutrittsalter ist am Eingang deutlich zu kennzeichnen.

Die Vorschriften des Kantons St.Gallen sehen zudem vor, dass die Lüftungsanlage zusätzlich sicherstellen muss, dass kein Rauch aus dem Fumoir in andere Räume gelangt und im Fumoir ein ausreichender Luftwechsel gewährleistet ist.

1.3. Wo gilt das Rauchverbot?

Das Rauchverbot gilt in:

- allgemein zugänglichen, geschlossenen Räumen;
- in geschlossenen Räumen, die mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen.

1.4. Was sind allgemein zugängliche Räume?

Allgemein zugänglich sind sämtliche Räume, deren Zugang nicht einem bestimmten Personenkreis vorbehalten ist, d.h. die grundsätzlich allen offen stehen.

Als allgemein zugänglich gelten insbesondere:

- a) Gebäude der öffentlichen Verwaltung;
- b) Spitäler und andere Gesundheitseinrichtungen;
- c) Kinder- und Jugendheime, Behinderteneinrichtungen sowie Betagten- und Pflegeheime;
- d) Schulen und andere Bildungseinrichtungen;
- e) Museen, Theater und Kinos;
- f) Sportstätten;
- g) Geschäfte und Einkaufszentren;
- h) gastgewerbliche Betriebe, einschliesslich Bars, Diskotheken, Kantinen und Beisenbeizen;
- i) Messe- und Ausstellungsräume;
- j) Festzelte und Festwirtschaften.

1.5. Was gilt bezüglich Raucherclubs und Vereine?

Sobald die Öffentlichkeit Zutritt zu Räumen hat, gelten diese als allgemein zugänglich. Sie unterstehen auch dann dem Rauchverbot, wenn die Entrichtung eines Eintrittsgeldes oder eine Mitgliedschaft verlangt wird. Auch die Bezeichnung eines Betriebs (z.B. "Raucherclub") ist nicht massgebend.

Verfügt ein Betrieb über ein Gastwirtschaftspatent nach Gastwirtschaftsgesetz, gilt der Betrieb automatisch als allgemein zugänglich und fällt deshalb unter das Rauchverbot.

Alle Räumlichkeiten fallen unter das Rauchverbot, sobald mindestens zwei Personen dort arbeiten (Siehe auch Frage 3.1).

1.6. Was gilt für teilweise offene Einrichtungen?

Unklarheiten können sich bei teilweise offenen (Balkone, Terrassen, Wintergärten usw.) oder bei temporären Einrichtungen (Festzelte usw.) ergeben. Nach bisheriger Praxis gilt z.B. ein Zelt als offener Raum, wenn mindestens zwei Seitenwände vollständig geöffnet sind.

1.7. Was ist zu verstehen unter Räumen, die mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen?

Als „Arbeitsplatz mehrerer Personen“ gelten alle Räume, die von mindestens zwei Personen dauernd oder vorübergehend während der Arbeitszeit benutzt werden (selbst bei nicht gleichzeitiger Anwesenheit). Gemeinsam genutzte Räume wie Sitzungszimmer, Produktionsstätten, Cafeteria, Gänge, Toiletten, Eingangsbereiche und Treppenhäuser usw. gelten ebenfalls als Arbeitsplatz für mehrere Personen. Auch Räumlichkeiten von privaten Clubs oder von Vereinen fallen darunter.

1.8. Wo darf in Gebäuden weiterhin geraucht werden?

Der Betreiber oder die Betreiberin kann im Gebäude Fumoirs zur Verfügung stellen. Solange kein Fumoir eingerichtet ist und zur Benutzung offen steht, gilt das gesamte Gebäude als rauchfrei.

1.9. Darf bei privaten Festen und Veranstaltungen in rauchfreien Räumen geraucht werden?

Ein Raum darf nicht abwechslungsweise als Raucher- und Nichtraucherzimmer dienen. Gilt ein Raum von Gesetzes wegen als allgemein zugänglich, ist er rauchfrei zu halten, unabhängig von der Art der Veranstaltung oder des Anlasses (Siehe auch Frage 1.5.).

2. Welche Anforderungen muss ein Fumoir erfüllen?

Die Inbetriebnahme eines Fumoirs setzt bauliche, Lüftungstechnische und betriebliche Vorkehrungen voraus. Es ist sicherzustellen, dass der Rauch nicht in andere Räume gelangen kann.

2.1. Welche baulichen Anforderungen muss ein Fumoir erfüllen?

Ein Fumoir:

- muss durch feste Bestandteile von anderen Räumen dicht abgetrennt sein. Es darf keine rauchbelastete Luft in andere Räume gelangen. Raumtrennende Elemente wie Gitter oder Vorhänge sind ungenügend. Die Abtrennung muss in jedem Fall dicht sein. Sie darf keine Öffnungen wie etwa eine Durchreiche aufweisen;
- darf kein Durchgangsraum sein. Es ist unzulässig, ein Fumoir so zu platzieren, dass Personen durch das Fumoir gehen müssen, um in andere Räumlichkeiten wie Korridore, Toiletten, Garderoben oder Küchen gelangen zu können;
- muss über eine selbsttätig schliessende Türe verfügen. Die Türe des Fumoirs darf nur zum Betreten oder Verlassen des Raums kurzzeitig geöffnet werden. In der übrigen Zeit muss die Türe geschlossen bleiben. Um zu verhindern, dass die Türe offen bleibt, muss sie mit einem Schliessmechanismus versehen sein. Dieser kann elektrisch oder mechanisch (z.B. durch einen handelsüblichen Federtürschliesser) ausgestaltet sein. Er muss jedoch gewährleisten, dass sich die Türe sogleich und ohne unnötige zeitliche Verzögerung selbsttätig schliesst;
- muss deutlich als solches gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung muss deutlich, verständlich und gut sichtbar sein. Ab 1. Januar 2014 muss die Kennzeichnung ausserdem den Hinweis enthalten, dass der Zutritt für Personen unter 16 Jahren verboten ist.

2.2. Was gilt zusätzlich für das Gastgewerbe?

- Das Fumoir darf höchstens einen Drittel der Gesamtfläche der Ausschankräume einnehmen. Bei der Berechnung der Ausschankräume ist auf den Grundrissplan abzustellen. Der Grundrissplan muss die aktuellen baulichen Gegebenheiten wiedergeben. Nicht zu den Ausschankräumen zählen abgetrennte Räume wie Toiletten, Garderoben, Flure, Treppenhäuser, Lager oder Küche.
- Ein Saal kann dann zur Fläche der Ausschankräume gezählt werden, sofern der Saal während der ordentlichen Öffnungszeiten des gastgewerblichen Betriebs geöffnet bzw. bewirtschaftet wird.
- Im Fumoir darf sich keine Ausschankeinrichtung befinden.

2.3. Welche Lüftungstechnischen Anforderungen muss ein Fumoir erfüllen?

Die Abluft aus Fumoirs ist mit Schadstoffen und Gerüchen des Tabakrauchs belastet. Es ist sicherzustellen, dass keine Abluft in andere Räume gelangen kann.

Die Lüftungsanlage muss gewährleisten, dass:

- der Rauch aus dem Fumoir nicht in andere Räume gelangt. Wird im Fumoir eine mechanische Lüftung mit Unterdruck betrieben, kann dieses Ziel bestmöglich erreicht werden.
- ein ausreichender Luftwechsel für die sich darin aufhaltenden Personen sichergestellt ist.

Die Lüftungsanlage des Fumoirs kann nur dann an ein bestehendes Lüftungssystem angeschlossen werden, wenn gewährleistet ist, dass kein Rauch in andere Räume gelangt. Auszuschliessen sind z.B. Leckagen von Abluftkanälen oder Geruchsübertragungen bei rotierenden Wärmetauschern.

Der für den Einbau der Lüftungsanlage verantwortliche Planer bzw. Installateur hat im konkreten Einzelfall abzuschätzen, wie die Lüftungsanlage ausgestaltet sein muss, damit einerseits kein Rauch in die anderen Räume gelangt und andererseits ein ausreichender Luftwechsel im Fumoir gewährleistet ist. Die zuständige Gemeindebehörde bzw. die zuständigen kantonalen Stellen prüfen diese Anforderungen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens bzw. von Kontrollen.

2.4. Wie ist der Betriebsablauf in einem Fumoir?

Ein Fumoir darf nicht länger geöffnet bleiben als der restliche Betrieb. Auch dürfen im Fumoir keine Produkte im Angebot geführt werden, die im übrigen Betrieb nicht oder zu einem höheren Preis angeboten werden. Zum Beispiel ist es nicht gestattet, im Fumoir Getränke zu tieferen Preisen oder exklusiv Konzerte anzubieten. Der Betreiberin oder dem Betreiber bleibt es dagegen unbenommen, im Fumoir Getränke mittels Automaten – zum gleichen Preis wie im bedienten Teil des Lokals – sowie Automaten für Rauchwaren und Raucherutensilien anzubieten.

Ab 1. Januar 2014 gelten aufgrund der Gesetzesänderung zwei neue Vorschriften:

In einem Fumoir darf sich keine Ausschankeinrichtung wie bspw. ein Buffet oder eine Bartheke befinden. Ziel dieser Bestimmung ist, dass sich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht länger als erforderlich in einem Fumoir aufhalten müssen. Diese Bestimmung gilt für alle Gastwirtschaftsbetriebe, unabhängig davon, ob nur der Betreiber im Gastwirtschaftsbetrieb tätig ist.

Der Zutritt zu einem Fumoir ist Jugendlichen unter 16 Jahren verboten – auch in Begleitung der Eltern. Die Kennzeichnung des Fumoirs muss den Hinweis enthalten, dass der Zutritt für Personen unter 16 Jahren verboten ist.

2.5. Was gilt bezüglich der Arbeitsleistung in einem Fumoir?

Gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Arbeiten in einem Fumoir nur verrichten, wenn sie vorgängig schriftlich zugestimmt haben.

Für schwangere Frauen, stillende Mütter und Jugendliche unter 18 Jahren sind die Sonderschutzvorschriften des Arbeitsgesetzes anwendbar.

2.6. Darf bei geschlossenen Gesellschaften in Nichtraucherräumen eines gastgewerblichen Betriebes geraucht werden?

Gastgewerbliche Betriebe sind unabhängig von der Art einer Veranstaltung oder eines Anlasses – also auch bei geschlossenen Gesellschaften – rauchfrei. Ausgenommen davon sind Fumoirs. Ein Raum darf nicht abwechslungsweise als Raucher- und Nichtraucherraum dienen (Siehe auch Frage 1.9.).

3. Was gilt für andere Betriebe?

Ab dem 1. Juli 2010 sind alle geschlossenen Räume, die mindestens zwei Personen als Arbeitsplatz dienen, rauchfrei zu halten.

3.1. Was ist zu verstehen unter Räumen, die mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen?

Als „Arbeitsplatz mehrerer Personen“ gelten alle Büroräume oder geschlossenen Räume, die von mindestens zwei Personen dauernd oder vorübergehend benutzt werden (selbst bei nicht gleichzeitiger Anwesenheit). Gemeinsam genutzte Räume wie Sitzungszimmer, Produktionsstätten, Cafeteria, Gänge, Toiletten, Eingangsbereiche und Treppenhäuser usw. gelten ebenfalls als Arbeitsplatz für mehrere Personen.

Festzuhalten ist, dass auch Räumlichkeiten von privaten Clubs oder von Vereinen, die nicht allgemein zugänglich sind, unter das Rauchverbot fallen, wenn mindestens zwei Personen dort arbeiten.

3.2. Dürfen in anderen Betrieben auch Fumoirs angeboten werden?

Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, in seinem Betrieb Fumoirs zur Verfügung zu stellen. Diese dürfen jedoch nicht als Arbeitsplatz oder Pausenraum benutzt werden. Fumoirs in anderen Betrieben müssen ebenfalls die baulichen und lüftungstechnischen Voraussetzungen erfüllen (Siehe auch Fragen 2.1. und 2.3.).

4. Spezielle Einrichtungen und Hotelzimmer

Anstalten des Strafvollzugs und der Untersuchungshaft, Heime, Institutionen für Behinderte und Personen mit Sucht- oder sozio-psychischen Problemen fallen als Arbeitsplätze für mehrere Personen in den Geltungsbereich der neuen Regelungen.

Um die Privatsphäre der betroffenen Personen zu schützen, können die Verantwortlichen dieser Institutionen das Rauchen in den Zimmern oder Zellen, die als private Schlafräumlichkeiten genutzt werden, erlauben. Es darf jedoch auch hier keine rauchbelastete Luft aus diesen Räumen in rauchfreie Räume gelangen. Aus der Ausnahmeregelung kann kein Anspruch auf ein Raucherzimmer abgeleitet werden. Hingegen können Personen, die in Zimmern von speziellen Einrichtungen unfreiwillig dem Passivrauchen ausgesetzt sind, ein rauchfreies Zimmer oder eine rauchfreie Zelle verlangen.

Für Patientinnen- und Patientenzimmer in Spitälern gibt es keine Ausnahmeregelung.

Der Besitzer oder Betreiber eines Hotels entscheidet, ob das Rauchen in Hotelzimmern erlaubt ist. Aus Hotelzimmern, in denen es erlaubt ist zu rauchen, darf jedoch keine rauchbelastete Luft in rauchfreie Räume gelangen.

Im Übrigen gilt auch hier, dass allgemein zugänglichen Räumlichkeiten (inklusive Aufenthaltsraum, Korridor und Cafeteria) rauchfrei gehalten werden müssen. Dem Betreiber oder der Betreiberin bleibt die Möglichkeit, Fumoirs einzurichten.

5. Bewilligung für ein Fumoir

Die Inbetriebnahme eines Fumoirs bedarf einer Baubewilligung der zuständigen Gemeindebehörde. Bauliche Vorkehrungen müssen den Vorschriften der Bau- und Feuerschutzgesetzgebung, Lüftungstechnische Vorkehrungen der Energie-, Lärm- und Luftreinhaltegesetzgebung entsprechen.

Vor der Inbetriebnahme eines Fumoirs ist ein Baugesuch bei der zuständigen Gemeindebehörde einzureichen. Folgende Unterlagen sind mit dem Baugesuch in jedem Fall einzureichen:

- Grundrissplan
- Beschreibung der baulichen Vorkehrungen (insbesondere Lüftungsanlage, selbsttätig schliessende Türe, Kennzeichnung des Fumoirs)
- Betriebskonzept

Die zuständige Gemeindebehörde prüft, ob die Anforderungen an ein Fumoir erfüllt sind und verlangt nach Bedarf weitere Unterlagen. Erfüllt das Fumoir eine oder mehrere Anforderungen der vorliegenden Verordnung nicht, wird keine Baubewilligung erteilt.

6. Kontrollen

6.1. Wer kontrolliert, ob die Bestimmungen in gastgewerblichen Betrieben eingehalten sind?

Das kantonale Lebensmittelinspektorat führt bei gastgewerblichen Betrieben bereits heute ordentliche Kontrollen durch. Ab Vollzugsbeginn prüfen die Kontrolleure auch, ob die Anforderungen an Fumoirs eingehalten werden. Insbesondere ist zu überprüfen, ob das Ziel des Nichtraucher-schutzes, nämlich dass kein Rauch in andere Räume gelangen darf, gewährleistet wird.

Die kantonale Stelle und die zuständige Gemeindebehörde können allgemein zugängliche Räume und Fumoirs während der Öffnungszeiten ohne Vorankündigung betreten und die Einhaltung der Bestimmungen über den Schutz vor Passivrauchen überprüfen.

Stellt eine Gemeinde Verstösse oder Unregelmässigkeiten hinsichtlich der vorliegenden Verordnung fest oder werden ihr solche gemeldet, prüft sie, ob bauliche oder gastgewerbliche Massnahmen vorgenommen werden müssen.

6.2. Wer kontrolliert, ob die Bestimmungen in anderen Betrieben eingehalten sind?

Das kantonale Arbeitsinspektorat prüft im Rahmen der ordentlichen Kontrollen von Betrieben, ob die Vorschriften der Gesetzgebung über den Schutz vor Passivrauchen in ihrem Zuständigkeitsbereich eingehalten sind. Bestehen Hinweise, dass einzelne Vorschriften durch einen Arbeitgeber verletzt werden, besteht zudem die Möglichkeit, dies dem Arbeitsinspektorat zu melden. Die Zuständigkeit des Arbeitsinspektorates beschränkt sich auf den Schutz der Arbeitnehmenden vor dem Passivrauchen.

Die kantonale Stelle und die zuständige Gemeindebehörde können allgemein zugängliche Räume und Fumoirs während der Öffnungszeiten ohne Vorankündigung betreten und die Einhaltung der Bestimmungen über den Schutz vor Passivrauchen überprüfen.

Stellt eine Gemeinde Verstösse oder Unregelmässigkeiten hinsichtlich der vorliegenden Verordnung fest oder werden ihr solche gemeldet, prüft sie, ob Massnahmen vorgenommen werden müssen.

7. Strafbestimmungen

7.1. Was geschieht, wenn Bestimmungen der neuen Gesetzgebung nicht eingehalten werden?

Die Busse kann bis zu Fr. 1'000.- betragen, wenn den vorliegenden Bestimmungen über den Schutz vor dem Passivrauchen zuwidergehandelt wird. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Wirt ein Fumoir betreibt, welches nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Der Betreiber oder die Betreiberin hat für einen gesetzeskonformen rauchfreien Betrieb zu sorgen. Halten sich die Gäste nicht an das Rauchverbot, sind diese von der Wirtin bzw. dem Wirt oder dem Personal darauf hinzuweisen. Nach erfolgloser Mahnung ist allenfalls die Bewirtung einzustellen oder schliesslich ein Hausverbot in Betracht zu ziehen. Eine Anzeigepflicht besteht für die Gastwirtinnen und Gastwirte zwar nicht. Wird die Widerhandlung gegen die Bestimmungen zum Schutz vor dem Passivrauchen geduldet, riskiert die Wirtin bzw. der Wirt aber ein Verfahren betreffend Patententzug oder ein Busse bis Fr. 1'000.--.

Für Raucher gilt unabhängig davon: Wer in einem allgemein zugänglichen, geschlossenen Raum raucht, kann auf der Stelle mit einer Busse von Fr. 100.-- bestraft werden.

Für Arbeitgeber, die gegen die Vorschriften zum Gesundheitsschutz der Angestellten verstossen, gelten darüber hinaus die im Arbeitsgesetz vorgesehenen Strafen.

St.Gallen, 25. Februar 2010;
Stand 19. November 2013.